

Rat	18.06.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	300/2015-2
-------------	------------

Stand	30.04.2015
-------	------------

Betreff Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebes in einer Stadtwerkeorganisation mit Blick auf die damit einhergehenden Risiken zunächst zurückzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, im Zuge der in den Jahren 2021 und 2022 zu bewertenden Handlungsoptionen aus den Konzessionsverträgen Strom und Gas (Sonderkündigungsrecht) die Rahmenbedingungen für einen Energievertrieb erneut zu prüfen.

Sachverhalt

1. Bisherige Beratungsergebnisse

Der Rat hatte bereits im Zusammenhang mit den in 2010 aufgenommenen Beratungen zu den Konzessionierungsverfahren für Strom und Gas auch die Umsetzung eines Energievertriebes in einer Stadtwerkeorganisation diskutiert.

Nach Abschluss der Konzessionierungsverfahren wurden die Beratungen zum Energievertrieb intensiviert. Resultierend daraus hat der Rat in den Jahren 2013 und 2014 folgende wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Ratssitzung am 10.10.2013

Auf der Basis einer Analyse zum Markteintritt in den Strom- und Gasvertrieb beauftragt der Rat den Bürgermeister u.a., ein Konzept für die Implementierung einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen (Vorlage-Nr. 508/2013-2 und 520/2013-2).

- Ratssitzung am 19.02.2014

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebes in einer Stadtwerkeorganisation soll zunächst eine extern erstellte Marktumfrage in Auftrag gegeben werden.

Entscheidung, dass die Wasserversorgung nicht auf Kosten einer strategischen Partnerschaft im Rahmen des Energievertriebs teilprivatisiert wird (Vorlage-Nr. 033/2014-2).

- Ratssitzung am 15.05.2014

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit externer Unterstützung eine Detailplanung zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen (Vorlage-Nr. 293/2014-2).

Der Auftrag zur Erstellung eines Detailkonzeptes wurde im Sommer 2014 vergeben. Das Detailkonzept wurde auftragsgemäß im zweiten Halbjahr 2014 erstellt und war Gegenstand der Beratungen des AK Energie in dessen Sitzungen am 05.02.2015, 17.03.2015 sowie 24.03.2015.

2. Wesentliche Erkenntnisse des Detailkonzeptes

- Die Umsetzung eines Energievertriebs in einer Stadtwerkeorganisation bietet grundsätzlich Möglichkeiten zur regionalen Wertschöpfung und stellt einen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge dar.
- Im Vergleich zu den beiden Netzgesellschaften für Strom und Gas bestehen im Energievertrieb erhebliche Risiken in Bezug auf Prozesse und Kunden. Um Risiken, die in der unzureichenden Beherrschung der energiewirtschaftlichen Prozesse bestehen, wirksam zu begegnen, sind konsequente Auswahlverfahren von möglichen Dienstleistern in den Bereichen Beschaffung, Abrechnung und Marketing durchzuführen. Diese Dienstleistungen führen zu einer hohen Fixkostenbelastung. Aus zu geringen Kundenzuwachsraten resultiert ein dauerhaft defizitäres Vertriebsgeschäft. Beispiele aus dem regionalen kommunalen Umfeld belegen die Schwierigkeiten, auskömmliches Kundenwachstum zu erzielen. Die Kundengewinnung wird zusätzlich dadurch erschwert, wenn sich Grundversorger erwartungsgemäß strategisch neu ausrichten, um Kunden im Versorgungsgebiet stärker an ihr Vertriebsgeschäft zu binden.
- Die Tarifgestaltung (Preisvarianten) muss sich orientieren an den Grundversorgungstarifen und den alternativen Tarifen des Grundversorgers bei sehr geringen Gewinnmargen.
- In Abhängigkeit von dem tatsächlichen Kundenwachstum und den Tarifgestaltungsmöglichkeiten ergeben sich unterschiedliche Wirtschaftlichkeitsszenarien. Selbst die bestmögliche Entwicklung lässt erst im Jahr 2021 (also nach rd. 6 Wirtschaftsjahren) erwarten, dass die in den ersten Jahren erwirtschafteten Verluste ausgeglichen sind. In der schlechtesten Entwicklung wird dies erst deutlich nach 2025 (also erst nach mehr als 10 Jahren) möglich sein. Die gerechneten Szenarien gehen von einem Privat-Kundenanteil in Höhe von mindestens 35 % und einem Gewerbe-Kundenanteil von mindestens 30 % aus bei einem Tarif, der um 6 % bzw. 10 % unter dem Grundversorgungstarif liegt.
- Möglichkeiten einer strategischen Partnerschaft im Energievertrieb sind im AK Energie diskutiert und geprüft worden. Realistische Chancen für eine Kooperation im Energievertrieb werden nicht gesehen.

3. Fazit

Die Stadt Bornheim befindet sich in einem genehmigten Haushaltssicherungsprozess. Mit der Genehmigung des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommunalaufsicht besteht die Pflicht, spätestens im Jahr 2021 einen "echten" und dauerhaften Haushaltsausgleich zu erreichen. Diese strategische Zielerreichung ist bereits heute zahlreichen Risiken ausgesetzt, die im Konzept beschrieben sind.

Ziel des Haushaltskonsolidierungsprozesses ist es, solchen Risiken frühzeitig zu begegnen und wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Eine bewusste und zugleich risikobehaftete Entscheidung ist mit einem solchen Prozess nicht vereinbar und gefährdet letztlich das Ziel des Haushaltsausgleichs.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebes in einer Stadtwerkeorganisation mit Blick auf die damit einhergehenden Risiken zunächst zurückzustellen. Es bietet sich an, im Zuge der in den Jahren 2021 und 2022 zu bewertenden Handlungsoptionen aus den Konzessionsverträgen Strom und Gas (Sonderkündigungsrecht) die Rahmenbedingungen für einen Energievertrieb erneut zu prüfen. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch das Ziel des strukturellen Haushaltsausgleichs erreicht.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Anlagen zum Sachverhalt

Detailkonzept und Protokolle der AK-Sitzungen werden mit der Vorlage-Nr. 341/2015-2 im nicht-öffentlichen Teil vorgelegt.